

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,
Kammer III, Beschwerdesache Fernandez Martinez gg.
Spanien, Urteil vom 15.5.2012, Bsw. 56030/07.

Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 8 EMRK - Beendigung
des Dienstverhältnisses eines Religionslehrers wegen seines
Eintretens gegen den Zölibat.

Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich Art. 8
EMRK, Art. 10 EMRK und Art. 14 EMRK (einstimmig).

Unzulässigkeit der Beschwerde im Übrigen
(einstimmig).

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (6:1
Stimmen).

Keine Notwendigkeit der Behandlung der
Beschwerde unter Art. 14 EMRK allein oder iVm. Art. 8
EMRK oder Art. 10 EMRK (einstimmig).

B e g r ü n d u n g :

Sachverhalt:

Der 1961 zum Priester geweihte Bf. suchte 1984
beim Vatikan um Befreiung vom Zölibat an, ohne darauf
jedoch eine Antwort zu bekommen. Ein Jahr später ließen sich
er und seine jetzige Gattin standesamtlich trauen. Der Ehe
entstammen fünf Kinder. Ab Oktober 1991 unterrichtete der
Bf. das Fach »katholische Religion« am öffentlichen
Gymnasium der Stadt Murcia auf der Basis eines vom Bischof
der Diözese Cartagena jährlich verlängerten Dienstvertrags.

Im November 1997 veröffentlichte die lokale
Tageszeitung La Verdad einen Artikel über die von einigen
Priestern getragene »Bewegung für einen freiwilligen
Zölibat«. Darin wurde berichtet, dass der Bf. Mitglied dieser

Bewegung sei. Auf einem Foto konnte man sehen, wie er mit seiner Frau und seinen Kindern eine Tagung besuchte. Ferner wurden die Namen mehrerer Teilnehmer, darunter der Bf., angeführt, die ihren Unmut über den Standpunkt der katholischen Kirche zur Abtreibung, Scheidung, Sexualität und Empfängnisverhütung äußerten und sie zur Einführung eines freiwilligen Zölibats bzw. demokratischer Strukturen aufforderten.

Am 15.9.1997 informierte der Vatikan den Bf. über seine Entscheidung, dem seinerzeitigen Antrag auf Entbindung vom Zölibat nachzukommen, wies ihn aber gleichzeitig darauf hin, dass Personen, die einen derartigen Dispens genießen würden, nicht mehr das Fach »katholische Religion« an öffentlichen Schulen unterrichten dürften, außer der örtliche Bischof entscheide anders und vorausgesetzt, es liege kein Skandal vor. In der Folge verständigte die Diözese Cartagena den Unterrichtsminister über ihre Absicht, den Dienstvertrag des Bf. für das Schuljahr 1997/98 nicht zu verlängern. Als Grund führte sie an, dieser habe seine persönliche Situation öffentlich zur Schau getragen und somit gegen seine Pflicht verstoßen, keinen Skandal zu provozieren.

Der Bf. rief daraufhin das Arbeitsgericht der Stadt Murcia an, das mit Urteil vom 28.9.2000 zu dem Ergebnis kam, dieser sei wegen seines persönlichen Status bzw. der Mitgliedschaft in der »Bewegung für einen freiwilligen Zölibat« diskriminiert worden. Seine Situation als verheirateter Priester und Familienvater sei den Schülern, deren Eltern und auch der Schulleitung bereits lange bekannt gewesen. Es widerrief die Kündigung des Dienstvertrags und ordnete die Wiedereinsetzung des Bf. in seinen früheren Posten an.

Der Unterrichtsminister und der Bischof von Cartagena erhoben dagegen erfolgreich ein Rechtsmittel an das Arbeitsgericht zweiter Instanz. Letzteres wies auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Religionslehrer und dem Bischof hin, der bei der jährlichen Verlängerung des Dienstvertrags von einer identischen Situation, was die Person des Bf. betreffe, ausgegangen sei. Da diese Situation durch dessen Zutun zur öffentlichen Angelegenheit geworden sei, sei der Bischof gemäß kanonischem Recht berechtigt gewesen, den Dienstvertrag nicht mehr zu verlängern.

Die vom Bf. dagegen erhobene amparo-Beschwerde wegen Diskriminierung und Verletzung des Privat- und Familienlebens bzw. der Meinungsäußerungsfreiheit wurde vom Verfassungsgericht am 4.6.2007 abgewiesen. Es wies auf den speziellen Status von Religionslehrern im Vergleich zu anderen Lehrern hin und fand, dass die Entscheidung, den Dienstvertrag nicht zu verlängern, auf ausschließlich religiösen Gründen beruht habe. Es wäre im Übrigen unangemessen gewesen, beim Auswahlverfahren für Religionslehrer nicht auf die religiösen Überzeugungen der Kandidaten abzustellen.

Rechtsausführungen:

Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung), jeweils in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), sowie eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Der GH hält es für angemessen, die Beschwerde unter Art. 8 EMRK sowie unter Art. 14 EMRK alleine und in Verbindung mit den Art. 8 und 10 EMRK zu prüfen.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

Der Bf. behauptet eine Verletzung seines Privat- und Familienlebens aufgrund der Beendigung seines Dienstvertrags wegen seiner persönlichen und familiären Situation als verheirateter Priester und Familienvater.

Zur Zulässigkeit

Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig und muss daher für zulässig erklärt werden (einstimmig).

In der Sache

Der Bf. übte die Funktion eines Religionslehrers seit 1991 auf der Basis eines jährlich verlängerten – also befristeten – Dienstvertrags nach vorheriger Eignungsbescheinigung durch den Bischof aus. Unter diesen Umständen war die Nichtverlängerung des Dienstvertrags geeignet, ihn in der Ausübung seiner beruflichen Aktivitäten einzuschränken und hatte nachteilige Folgen für den Genuss seines Rechts auf Achtung des Privatlebens. Art. 8 EMRK ist somit anwendbar.

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob der spanische Staat gemäß seiner aus Art. 8 EMRK erfließenden positiven Verpflichtung gehalten war, dem Recht des Bf. unter dieser Konventionsbestimmung Vorrang einzuräumen gegenüber dem Recht der katholischen Kirche nach den Art. 9 und 11 EMRK, den Vertrag mit ihm nicht mehr zu verlängern. Zu prüfen ist, ob die Behörden zwischen diesen Rechten das Gleichgewicht gewahrt haben und ob sie dem Bf. ausreichenden Schutz zuteilwerden ließen.

Im spanischen Recht wird das Prinzip der Autonomie, die Religionsgemeinschaften in inneren Angelegenheiten genießen, durch den in Art. 16 Abs. 3 der spanischen Verfassung verankerten Grundsatz der Neutralität des Staats in Religionsfragen ergänzt. Demnach ist es diesem

verboten, eine Haltung unter anderem zum priesterlichen Zölibat einzunehmen. Diese Verpflichtung zu staatlicher Neutralität ist allerdings nicht unbegrenzt: So hat das spanische Verfassungsgericht in seinem Erkenntnis vom 4.6.2007 festgehalten, dass auch Entscheidungen des Bischofs Gegenstand gerichtlicher Überprüfung sein könnten. Dieser sei beispielsweise daran gehindert, Kandidaten für einen Lehrerposten vorzuschlagen, denen die erforderliche berufliche Qualifikation fehle, und er habe die Grundrechte und -freiheiten zu beachten. Die Definition von religiösen oder moralischen Kriterien als Basis für die Nichtverlängerung des Vertrags eines Religionslehrers sei hingegen Vorrecht der Kirchenbehörden. Die nationalen Gerichte könnten lediglich versuchen, zwischen den miteinander im Widerstreit stehenden Interessen ein Gleichgewicht herzustellen und prüfen, ob die Entscheidung, den Dienstvertrag nicht zu verlängern, auf anderen als auf rein religiösen Faktoren beruhe.

Im vorliegenden Fall hatte der Bf. Gelegenheit, seinen Fall vor die Arbeits- bzw. Höchstgerichte zu bringen. Im Gegensatz zu den Fällen Siebenhaar/D, Schüth/D und Obst/D, in denen es um Maßnahmen der Kirchenbehörden gegen Laien ging, handelt es sich beim Bf. um einen »weltlichen« (verheirateten) Priester. Anlässlich der Entscheidung des Vatikans, ihn vom Zölibat zu entbinden, wurde ihm mitgeteilt, dass gemäß kanonischem Recht Personen, die einen derartigen Dispens genießen würden, nicht mehr das Fach »katholische Religion« an öffentlichen Schulen unterrichten dürften, außer der örtliche Bischof entscheide anders und es liege kein Skandal vor.

Der GH kommt daher ebenso wie das Verfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Gründe, welche

für die Nichtverlängerung des Dienstvertrags des Bf. den Ausschlag gaben, ausschließlich religiöser Natur waren. Er vertritt die Ansicht, dass die Anforderungen der Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität ihn an der weiteren Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der gerügten Maßnahme hindern, beschränkt sich doch seine Rolle auf die Prüfung, ob fundamentale Prinzipien im spanischen Rechtssystem eingehalten wurden und ob die Menschenwürde des Bf. verletzt wurde.

Im vorliegenden Fall war das Vertrauen des Bischofs zum Bf. angesichts der Veröffentlichung des strittigen Zeitungsartikels erschüttert. Es ist gerade dieses spezielle Vertrauensband, das hier ausschlaggebend ist, impliziert dieses doch notwendigerweise spezielle Anforderungen für katholische Religionslehrer im Vergleich zu anderen Lehrern, deren Tätigkeit sich in einem neutralen rechtlichen Umfeld abspielt. Es ist daher nicht unangemessen, von Ersteren eine Loyalitätspflicht einzufordern. Die Entscheidung der Kirchenbehörden, den Dienstvertrag des Bf. nicht zu verlängern, fiel somit in den Anwendungsbereich der religiösen Autonomie. Der GH schließt sich der Auffassung der spanischen Gerichte an, wonach es angesichts des Umstands, dass es Personen freistehe, sich für den Posten eines Religionslehrers zu bewerben, unsachlich wäre, im Auswahlverfahren nicht auf deren religiöse Überzeugungen abzustellen, um dem Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit in seiner kollektiven Ausprägung Rechnung zu tragen.

Der Bf. wusste bzw. hätte um die Besonderheiten dieser speziellen Arbeitsbeziehung anlässlich der Unterzeichnung seines Dienstvertrags wissen müssen, dies umso mehr, als er zum Zeitpunkt seiner Unterrichtstätigkeit noch nicht den Dispens des Vatikans erhalten hatte, was ihn

in den Augen der katholischen Kirche zu einem »verheirateten Priester« machte. Der Bf., den eine Loyalitätspflicht traf, versteckte sich auch nicht vor der zum Tagungsort eilenden Presse, sondern blieb gemeinsam mit anderen Mitgliedern der »Bewegung für einen freiwilligen Zölibat«, die unverhohlen ihren Unmut über den Standpunkt der katholischen Kirche zu verschiedenen Fragen äußerten, an seinem Platz stehen.

Der GH sieht keinen Grund, von den detaillierten Schlussfolgerungen der spanischen Gerichte abzugehen, wonach den Bf. eine Pflicht traf, auf die Sensibilität der Öffentlichkeit und der Eltern der von ihm unterrichteten Schüler Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen erhielt er nach der Nichtverlängerung seines Dienstvertrags Arbeitslosengeld und fand Anstellung in einem Museum, wo er bis zu seiner Pensionierung beschäftigt war.

Mit Rücksicht auf den staatlichen Ermessensspielraum und angesichts des Umstands, dass die Gerichte eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen vornahmen, liegt keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor (6:1 Stimmen; Sondervotum von Richter Saiz Arnaiz).

Zur gerügten Verletzung von Art. 14 EMRK alleine und in Verbindung mit Art. 8 und 10 EMRK

Der Bf. beklagt sich darüber, Opfer einer Diskriminierung aufgrund der von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckten Bekanntgabe seiner familiären Situation geworden zu sein.

Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig und daher für zulässig zu erklären. Der GH findet allerdings, dass sich unter Art. 14 EMRK alleine oder in Verbindung mit den

Art. 8 und 10 EMRK keine gesonderte Frage stellt, der nachzugehen wäre (einstimmig).

Zur gerügten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

Der Bf. bringt vor, zwei der Mitglieder des Verfassungsgerichts hätten eine positive Einstellung gegenüber der katholischen Kirche gehabt, was diese dazu bewegen hätte sollen, sich für befangen zu erklären. Auf die fehlende Unparteilichkeit der beiden Richter sei er allerdings erst nach dem Lesen des Urteils gestoßen.

Die Ablehnung von Richtern wird von Art. 223 des Gesetzes über die richterliche Gewalt erfasst. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine Partei einen Antrag auf Ablehnung eines Richters zu stellen hat, sobald sie von einem Ablehnungsgrund erfahren hat, widrigenfalls das Begehren für unzulässig zu erklären ist.

Der Bf. erfuhr von der Zusammensetzung der Kammer des Verfassungsgerichts spätestens am 30.1.2003 – dem Tag, an dem seine amparo-Beschwerde für zulässig erklärt wurde. Ab diesem Zeitpunkt hätte er folglich die Möglichkeit gehabt, die angeblich mangelnde Unparteilichkeit der beiden Richter zu rügen. Zwar bringt der Bf. vor, vom Befangenheitsgrund erst nach dem Ergehen des Urteils des Verfassungsgerichts erfahren zu haben, jedoch wird diese Behauptung durch nichts gestützt.

Der Bf. hat somit nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, über die er nach nationalem Recht zur Geltendmachung der fehlenden Unparteilichkeit von Richtern verfügte. Dieser Beschwerdepunkt ist daher wegen fehlender Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK zurückzuweisen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Lombardi Vallauri/I v. 20.10.2009 = NL 2009,
301

Obst/D v. 23.9.2010 = NL 2010, 294

Schüth/D v. 23.9.2010 = NL 2010, 294

Siebenhaar/D v. 3.2.2011

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über das Urteil des EGMR vom 15.5.2012, Bsw. 56030/07 entstammt der Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2012, 165) bzw. der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz im RIS zur Verfügung gestellt.

Das Urteil im französischen Originalwortlaut (pdf-Format):

www.menschenrechte.ac.at/orig/12_3/Martinez.pdf

Das Original des Urteils ist auch auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (www.echr.coe.int/hudoc) abrufbar.